

Merkblatt

Bitte Folgendes beachten:

Ab Antragstellung sind unverzüglich folgende Tatsachen bzw. Veränderungen mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft oder Beziehung mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Umzug
- jede Kontoänderung (nur schriftlich und mit eigener Unterschrift möglich!)
- jede Änderung des Aufenthaltstitels
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder den Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen
- jede (neue) Betreuungsvereinbarung mit dem anderen Elternteil
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils
- Der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn vorher nicht bekannt oder bei Änderung der Anschrift
- Der Tod des anderen Elternteils
- Die Beantragung und Bewilligung von Halbwaisenrente für das Kind

Wichtige Hinweise:

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen eingestellt werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht mindestens in Höhe der ungekürzten Unterhaltsvorschussleistungen nachkommt; dasselbe gilt bei der Zahlung von Waisenbezügen oder Schadensersatzleistungen für das Kind.

Über derartige Zahlungen werde ich die Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich informieren.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind zu ersetzen bzw. zurückzuzahlen, soweit ich gegen meine Mitwirkungspflichten verstoßen habe.

Daneben kann die Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden und die Zahlung eines **Bußgeldes** nach sich ziehen.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz habe ich erhalten.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich von meinen Mitteilungspflichten und meiner Verpflichtung zur Rückzahlung von zu Unrecht erhaltenen Unterhaltsvorschussleistungen Kenntnis genommen habe:

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Diese Ausfertigung bitte zusammen mit dem Antrag an die Unterhaltsvorschusskasse zurücksenden!

Information zum Unterhaltsvorschussgesetz

Dieser Teil des Merkblattes soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/ Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/ Lebenspartner voraussichtlich mind. 6 Monate in einer Einrichtung/ Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen mind. in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen (z.B. Waisenbezüge, Kitabeitrag) bezieht

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es zu gleichen Teilen von beiden Elternteilen betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil ist) oder Sie – ob verheiratet oder nicht – mit dem anderen Elternteil zusammenleben oder Sie – ob verheiratet oder nicht – mit dem anderen Elternteil eine Beziehung führen
- Das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt (z. B. Unterbringung bei Verwandten, in einer Pflegefamilie oder ähnliche)
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken

3. Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen

... richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestbetrag. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG)

für Kinder	Mindestbetrag	abzüglich Kindergeld	UVG-Leistung
von 0 bis 5 Jahre	317,00 €	184,00 €	133,00 €
von 6 bis 11 Jahre	364,00 €	184,00 €	180,00 €

Auf die Unterhaltsvorschussleistungen werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen, des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Kindergartenbeiträge o.ä.) oder
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält

4. Wie lange werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt?

Die Leistungen werden maximal für 72 Monate gewährt.

Die Zahlungen enden jedoch spätestens, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird. Dies gilt auch dann, wenn bei Erreichen des 12. Lebensjahres noch keine 72 Leistungsmonate erbracht wurden.

5. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil an das Land NRW, vertreten durch die Landrätin des Kreise Soest, grundsätzlich zu erstatten!

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind
- oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Vorderseite!) verletzt worden ist
- oder wenn Unterhaltszahlungen für Ihr Kind durch den anderen Elternteil oder Rechtsanwalt oder Beistand direkt an Sie geleistet wurden

6. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (z.B. Arbeitslosengeld II, Hartz IV) angerechnet.

7. Weitere Fragen?

Was ist mit den weitergehenden Unterhaltsansprüchen für mein Kind?

Wer hilft mir bei der Vaterschaftsfeststellung?

Hier sind Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Beistandschaft des Kreises Soest gerne behilflich!

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.kreis-soest.de.

Hier finden Sie nicht nur den Antrag oder das Merkblatt sondern auch den für Sie zuständigen Sachbearbeiter in der Unterhaltsvorschusskasse des Kreises Soest.

Wir helfen Ihnen gerne weiter!